

UVP-Vorprüfung

**Vollzug des Fernstraßengesetzes (FStrG), des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Planänderung in Form der Fällung eines Einzelbaumes betreffend das Vorhaben BAB A 6 „Nürnberg – Waidhaus“, PWC Laubenschlag Nord und Süd – Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 27.09.2024, Az. ROP-SG32-4354.1-2-3-7:

Auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Außenstelle Fürth, wird eine Planänderung durchgeführt. Der durch den Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 08.04.2022, Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154, festgestellte Plan soll geändert werden.

Bei der Änderung handelt es sich um die Fällung eines im Baufeld befindlichen Einzelbaumes, welcher in den festgestellten Planunterlagen als zu erhaltend ausgewiesen wurde.

Für die Planänderung besteht die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 UVPG i.V.m. §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, da für das zu ändernde Vorhaben seinerzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss der Regierung der Oberpfalz vom 08.04.2022, Az. ROP-SG32-4354.1-2-2-154, S. 44/45).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung nicht erforderlich ist, da sie nach Einschätzung der Regierung der Oberpfalz keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 S. 2, S. 3 UVPG).

Diese Einschätzung beruht auf einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wobei folgende Merkmale des Änderungsvorhabens maßgeblich sind:

Die Änderung beschränkt sich auf die Fällung eines einzelnen Baumes und ist somit von ausgesprochen geringer Größe. Der Baum befindet sich im Baufeld, also in einem ohnehin bereits beanspruchten Gebiet ohne besondere Siedlungs-/Erholungsfunktion. Aus diesem Grund sind auch die von der Änderung zu erwartenden Auswirkungen im Vergleich zum Gesamtvorhaben als vernachlässigbar einzustufen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Regensburg, 26.09.2024

gez.

Frings

Oberregierungsrat